

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 25. März 2011
GZ 301.685/003-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapier-
aufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 2. März 2011, GZ BMF-090103/0001-III/5/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht unter anderem vor, dass bei der FMA ein öffentliches Register der Wertpapiervermittler einzurichten und zu führen ist (§ 4 Abs. 7 und 8 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 in der Fassung des Entwurfs). Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Aufgabe der FMA, die den Einsatz von Personal und Sachmitteln erfordert. Die Erläuterungen enthalten dazu keine konkreten Angaben, sondern beschränken sich auf die nicht näher begründete Feststellung, dass mit einem geringfügigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die erforderliche Tätigkeit der Behörde (FMA) zu rechnen sei.

Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf TZ 4.1. und 4.2. der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Nach diesen Bestimmungen ist für jeden in der legislativen Maßnahme vorgesehenen Leistungsprozess ein Mengengerüst zu erstellen, das unter anderem Angaben über die Leistungsprozesse (Zahl und Art der Verfahren, durchschnittliche Verfahrensdauer, Zahl und Art entfallender Verfahren) und über die zur Leistungserstellung benötigten



GZ 301.685/003-5A4/11

Seite 2 / 2

Ressourcen (insb. Zahl und Struktur der benötigten Bediensteten, Infrastruktur) zu enthalten hat.

Auf Grundlage eines derartigen Mengengerüsts wäre der aus den beabsichtigten Änderungen resultierende Mehraufwand für die FMA betragsmäßig zu schätzen gewesen.

Da die Erläuterungen keine Schätzung der finanziellen Auswirkungen auf Grundlage eines Mengengerüsts enthalten, entsprechen sie nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sch. Dr. Irene Homrighausen

F.d.R.d.A.: